

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

9 (18.2.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 9. Samstag den 18. Februar 1837.

Todesstrafe,

vollzogen an dem Raubmörder Joseph Becher von Eibensbach.

Joseph Becher, 34 Jahr alt, zu Eibensbach (Königlich Württemberg'schen Oberamts Brackenheim) geboren, Sohn des dortigen Metzgermeisters Gottlieb Becher, besuchte bis zu seinem 14. Jahre die Schule seines Heimathsortes, wo er sich durch Fleiß und Fähigkeit seinen Mitschülern gegenüber bemerklich machte. Er erlernte das Handwerk seines Vaters, und leistete diesem nach seiner Entlassung aus der Schule mehrere Jahre lang in seinem Berufsgeschäfte Aushülfe. Schon seine damalige Auf- führung wird von dessen Ortsvorgesetzten als nicht rühmlich bezeichnet; jedoch kam derselbe erst im Jahre 1823 zum erstenmal in gerichtliche Untersuchung, in deren Folge gegen ihn von dem Königlich Württembergischen Gerichtshofe zu Esslingen wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahles eine viermonatliche Festungsstrafe ausgesprochen wurde.

Nach Ersetzung dieser Strafe begab sich Joseph Becher in die Schweiz und fand hier an verschie- denen Orten, theils als Hausknecht, theils als Kutscher und Gärtner sein Fortkommen, bis derselbe im Anfange des Jahres 1836 in seine Heimath zurückkehrte, um seine noch lebenden Eltern zu besuchen.

Es war Sonntags den 10. April v. J. zu Kornwestheim, einem an der Straße nach Stuttgart gelegenen Dorfe in dem dortigen Wirthshause zur Krone, wo Joseph Becher zum erstenmale den 19 Jahre alten Metzgergesellen Ludwig Friedrich Vollmer von Esslingen (Königlich Württembergischen Oberamts Baihingen) sah, welcher sich damals schon mit einem Kameraden, dem 20 Jahre alten Metzgergesellen Johann Martin Stüchel von Kuppingen (Königlich Württembergischen Oberamtes Herrenberg) zu der Reise über Bremen nach Nordamerika verabredet, und den Tag der Abreise auf den nächsten Dienstag festgesetzt hatte. Vorzüglich durch das falsche Vorgeben, als sei er selbst schon in Amerika gewesen, mit Vollmer's Bruder dort wohl bekannt, und nur in die Heimath gekommen, um eine Schuldfor- derung einzutreiben, wußte Joseph Becher das Vertrauen von Vollmer und seiner Verwandten, zu erwerben, und ersteren zu bestimmen, die bereits beschlossene Reise in Gesellschaft mit ihm anzutreten, auch statt über Bremen den kurzen Weg durch Frankreich nach Amerika einzuschlagen.

Dhne von seinen Eltern und Geschwistern Abschied zu nehmen, und mit Zurücklassung seiner Effekten in dem väterlichen Hause zu Eibensbach trat Joseph Becher mit seinen zwei Begleitern Ludwig Friedrich Vollmer und Johann Martin Stüchel, nachdem sich diese vorerst mit dem nöthigen Gelde versehen hatten, die Reise durch das Badische über Pforzheim, an, wo die beiden letztern ihre Felleisen auf die Post gaben, um solche in Offenburg wieder in Empfang zu nehmen.

Freitags den 15. April v. J. gegen Abend kamen die drei genannten Reise-Gesellschafter in dem, eine Stunde von Offenburg gelegenen Wirthshause bei Böhlbach an, wo sie zum letztenmal einkehrten. Dort faßte Joseph Becher nach seinem Geständnisse beim Weggehen zuerst den verbrecherischen Voratz, seine beiden Gefährten zu ermorden, und sich ihres Geldes zu bemächtigen. Damit dieselben in Offen- burg nicht zurückbleiben möchten, führte er sie vom Thore ab auf einem Nebenwege um die Stadt, und hienächst wieder auf die Landstraße gegen Hofweier, kehrte sich hier — $\frac{1}{2}$ Stunde von Offenburg — als es bereits Nacht war, plötzlich gegen seine beiden Begleiter, die arglos ihrem Führer folgten, und schlug zuerst den Johann Martin Stüchel, und sofort den Ludwig Friedrich Vollmer mit seinem Metzger- stocke, und mit einem zu diesem Ende in ein Sack Tuch gebundenen Steine zu Boden, verletzte sodann den beiden Unglücklichen noch so viele Schläge und Messerstiche auf den Kopf, daß die hiedurch ver- ursachten Wunden nach dem Gutachten der Gerichtsärzte den Tod derselben nothwendig und augen- blicklich zur Folge haben mußten, bemächtigte sich ihrer, beiläufig die Summe von 300 fl. enthaltenden Geldgurten nebst Taschenuhren, und ergriff die Flucht, auf welcher jedoch der Verbrecher am zweiten Tage zu Eimeldingen beim Aussteigen aus dem Eilwagen verhaftet worden ist.

Joseph Becher wurde nach gepflogener Untersuchung auf den Grund seines Geständnisses, und der unterstützenden weitern Beweise unterm 9. December v. J. von dem im vollen Rathe versammel- ten diesseitigen Gerichtshofe mit Stimmen-Einhelligkeit wegen Raubmordes zur Todesstrafe mittelst

öffentlicher Enthauptung durch das Schwert verurtheilt, und dieses Urtheil wurde, nachdem es die Rechtskraft beschritten, und die allerhöchste landesherliche Bestätigung erhalten hatte, am 9. d. M. durch das Oberamt Offenburg an dem Schuldigen ordnungsmäßig vollzogen.

Rastatt den 14. Februar 1837.

Großh. Bad. Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Eisenlohr,
Hofrichter.

vd. Waibel.

Verordnung.

Nro. 3427. Da nach Angabe Großh. Steuerdirektion bei Erhebung der Taxen, Sporteln und Stempelgebühren immer noch vielfache Anstände und unangenehme Weiterungen dadurch entstehen, daß die Bezeichnung der Sportelpflichtigen in den Ortseinzugsregistern nicht genau genug ist, so werden in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nro. 1166. die Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises unter Bezug auf die im Anzeigebblatt de 1836 Seite 666. erschienene Verordnung vom 16. Sept. 1836 Nro. 21721. wiederholt aufgefordert, ihre Sportelextrahenten anzuweisen jeden Sportelpflichtigen nicht nur nach seinem Zunamen, sondern auch mit seinem Vornamen und Stand in das Ortseinzugsregister einzutragen, auch überall, wo es mehrere Ortschaften des gleichen Namens giebt, sich über den Amtsbezirk zu welchem der Ort des Sportelpflichtigen gehört, zu verlässigen, damit darnach der Eintrag in das richtige Ortseinzugsregister erfolgen kann.

Rastatt den 14. Februar 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fehr. v. Rüd t.

vd. Eberstein.

Belobung.

Nro. 2660. Den durch Blitzstrahl in Mingolsheim entstandenen Brand betreffend. Bei dem am 14. August v. J. durch einen Blitzstrahl in Mingolsheim stattgehabten Brandunglück haben sich die beiden Kaminfeger Stellberger von Kronau und Kläiber von Langenbrücken, Johann Schmiedmeister Wolf von Bruchsal, der Bürger Adam Kläiber von Mingolsheim und der 17jährige Sohn des Maurermeisters Klee, Johann Adam Klee durch ihre angestrengte mit Lebensgefahr verbundene Thätigkeit ausgezeichnet und hauptsächlich dazu beigetragen, daß das Feuer nicht weiter um sich greifen konnte.

Dieselbe werden daher für dieses ihr Benehmen hiermit öffentlich belobt.

Rastatt den 4. Februar 1837.

Großherzoglich Regierung des Mittelrheinkreises.

Fehr. v. Rüd t.

vd. Kof.

Berichtigung.

Nro. 3179. Die Vereinfachung und Verbesserung des Fahndungswesens betreffend.

In der Bekanntmachung der Verordnung des Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 5. Dezember v. J. in der Beilage Nro. 1. des Anzeigebblattes d. J. haben sich einige Schreib- oder Satzfehler ergeben, welche dahin berichtigt werden:

Auf Seite 3. Absch. 1. Zeile 9. gehört hinter die Worte „in die Fahndungsblätter“ noch das Wort: „zugleich“;

Auf derselben Seite, Absch. 2. lit. e Zeile 3. und 4. gehören die Worte „Schreibens am geeignetsten sind, oder ob nicht die Verfolgung mittelst“ gestrichen, indem der Satz im Ganzen so heißen muß:

„und ob nicht die Verfolgung mittelst besonderer Steckbriefe zweckmäßiger sein wird.“

Auf Seite 4. Zeile 1. ist statt „Gendarmen“ zu lesen: „Gendarmarie.“

Rastatt den 10. Februar 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fehr. v. Rüd t.

vd. Kof.